PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10sowie des § 233 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~19.10.1986~~ 24.11.1987 (Nds. GVBl. S. ~~323~~ 346), hat der Rat der Stadt Bremervörde diesen Bebauungsplan Nr. 63 b "Innenstadt II", bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~/nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

geä. gem. Auflage der Bez. Reg. Lüneburg vom 12.01.1989

Bremervörde, den 14.10.1988

Bürgermeister

Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am 14.03.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Innenstadt" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 08.02.1986 ortsüblich bekannt gemacht.

Bremervörde, den 14.10.1988

Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.07.88). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bremervörde, den 07.07.88

Katasteramt Bremervörde

i. A. Wolters

Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch die NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH, Hannover,

Hannover, den 29.11.1985

NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH

i. A. (Planverfasser)

geändert am 27.08.1986

i. A. (Planverfasser)

geändert am 27.08.1987

i. A. (Planverfasser)

Der Rat der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am 15.09.1986 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.09.1986 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.10.1986 bis 31.10.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bremervörde, den 14.10.1988

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am 14.09.1987 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.10.1987 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 27.10.1987 bis 26.11.1987 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bremervörde, den 14.10.1988

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bremervörde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.03.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bremervörde, den 14.10.1988

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der Bezirksregierung Lüneburg mit dem 14.10.1988 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.
Die Bezirksregierung Lüneburg hat am 12.01.1989 erklärt, daß ~~der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.~~
~~Die Bezirksregierung Lüneburg hat bis zum (Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB) die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.~~
Rechtsverletzungen unter den Auflagen/Maßgaben gem. Verfügung vom gleichen Tag (Az.: 309.4-21102-ROW 15/63b) nicht geltend gemacht worden.

Der Rat der Stadt Bremervörde ist den in der Beanstandungsverfügung vom 12.01.1989 (Az.: 309.4-21102-ROW15/63b) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 06.03.1989 beigetreten.
~~Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.~~
~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.~~

Bremervörde, den 10.03.1989

Stadtdirektor

Die Anzeige des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG bekannt gemacht worden am 15.04.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Bebauungsplan ist damit am 15.04.1989 rechtsverbindlich geworden.

Bremervörde, den 20.04.1989

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bremervörde, den 20.04.1990

Stadtdirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht/geltend gemacht worden.

Bremervörde, den 19.04.1996

Der Stadtdirektor
I. A.:

~~Stadtdirektor~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FESTSETZUNGEN ZU ART UND MASS DER NUTZUNG

1.1 Im Kerngebiet (MK) sind Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

1.2 ~~Die in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen, die die Höchstwerte nach § 17 Abs. 1 Spalte 3 und 4 BauNVO überschreiten, werden nach § 17 Abs. 9 BauNVO zugelassen.~~ ersatzlos gestrichen gem. Maßgabe der Bez. Reg. Lüneburg vom 12.01.1989

1.3 Spiel- und Automatenhallen sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO).

2. GEH-, LEITUNGS- UND FAHRRECHT

Die in der Planzeichnung mit gr. bezeichneten Flächen auf den Flurstücken 62/6 tlw., 66/6 tlw., 66/9 tlw., 93/5 tlw., 93/15 tlw., 93/28 tlw., 117/6 tlw. sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
Die in der Planzeichnung mit gr. und lr. bezeichnete Fläche auf den Flurstücken 62/6 tlw., 65/10 tlw., 93/15 tlw. und 93/14 ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
Die in der Planzeichnung mit gr., lr. und fr. bezeichnete Fläche auf dem Flurstück 93/33 tlw. ist mit einem Geh-, Leitungs- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Einzelheiten über die Herstellung, Unterhaltung und Haftung dieser Fläche werden durch Vertrag mit der Stadt und den Grundstückseigentümern geregelt.

3. FESTSETZUNGEN ZUR ANLAGE VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN

3.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

3.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. FESTSETZUNGEN ÜBER ANZUPFLANZENDE BÄUME

4.1 Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB angepflanzten Bäume gelten als zu erhalten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

4.2 Im Falle des Abganges zu erhaltender Bäume sind Neuanpflanzungen von Bäumen vorzunehmen.

4.3 Von den im Plan dargestellten Standorten anzupflanzender Bäume kann bis zum Maße von 2,0 m im Umkreis abgewichen werden, wenn dies die Belange der Grundstücksnutzung, der Herstellung der Grundstückszufahrten oder des Nachbarschutzes erfordern.

Hinweis: Teilflächen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 9 "Stadtkern" und Nr. 10 "Stadtkern-West" in der jeweils geltenden Fassung werden vom Plangebiet berührt und insoweit parallel zum Aufstellungsverfahren aufgehoben.

Rechtsverletzungen sind unter den Auflagen/Maßgaben ~~mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile~~ gemäß Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 309.4 -21102-ROW15/63b) nicht geltend gemacht worden.

Lüneburg, d. 12.01.89 Bezirksregierung Lüneburg
Im Auftrage

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

GEMEINDE Bremervörde
GEMARKUNG Bremervörde
FLUR 24 u. 25

MASSTAB 1:500

HERGESTELLT VOM KATASTERAMT BREMERVÖRDE

EINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR DIE URSCHRIFTLICHE AUSFERTIGUNG ÜBERNOMMEN

AKTUALISIERT AM 07.07.1988

BEGLAUBIGT: BREMERVÖRDE, DEN 07.07.1988
KATASTERAMT
IM AUFTRAG
Borchers

KARTENGRUNDLAGE: Inselflurkarten

ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT AM 12.12.84
DURCH DAS KATASTERAMT BREMERVÖRDE
AZ 2218/84

BEGLAUBIGT: BREMERVÖRDE, DEN 14.12.84
KATASTERAMT
IM AUFTRAGE:
Schmidt

AKTUALISIERT: AM 04.09.1987

BEGLAUBIGT: BREMERVÖRDE, DEN 04.09.1987
KATASTERAMT
IM AUFTRAGE:

AKTUALISIERT: AM 24.02.1988

BEGLAUBIGT: BREMERVÖRDE, DEN 24.02.1988
KATASTERAMT
IM AUFTRAG
Schmidt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MK – Kerngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. I – Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
z.B. II-III – Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
z.B. (II) – Zahl der Vollgeschosse zwingend
z.B. 1.0 – Grundflächenzahl
z.B. (2.0) – Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

g – Geschlossene Bauweise
Baulinine
–die überbaubareren Grundstücksflächen sind grau unterlegt–
Baugrenze

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Fläche für den Gemeinbedarf
Öffentliche Verwaltungen

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Fußgängerbereich
P – Öffentliche Parkplätze
VZ – Verkehrsberuhigte Zone
V – Grün innerhalb von Verkehrsflächen

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

Spielplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN

zu erhaltende Bäume
anzupflanzende Bäume
gr, lr, fr – Mit Geh-, Leitungs- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen
gr – Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende schmale Flächen
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (nur im EG)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Ein- und Ausfahrt
Grenze des Sanierungsgebietes

STADT BREMERVÖRDE

Sanierungsmaßnahme "Innenstadt"

Bebauungsplan Nr. 63b "Innenstadt II"

NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH